

JUDOVERBAND RHEINLAND e.V.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR REGIONALBEREICHE UND BEZIRKE



Aus formalen Gründen heraus wird auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern oder Funktionen verzichtet. Selbstverständlich gilt die gewählte männliche Form der Bezeichnung auch für weibliche Personen.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR REGIONALBEREICHE UND BEZIRKE

Stand: 12.04.2005

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Seite</u>
----------------------------	--------------

§ 1 Regionalbereiche und Bezirke	
----------------------------------	--

§ 2 Tagung der Regionalbereiche	
---------------------------------	--

§ 3 Durchführung der Tagung der Regionalbereiche	
--	--

§ 4 Stimmberechtigung	
-----------------------	--

§ 5 Regionalbereichsleitung und ihre Aufgaben	
---	--

§ 6 Finanzielle Ausstattung	
-----------------------------	--

§ 7 Besondere Situationen	
---------------------------	--

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR REGIONALBEREICHE UND BEZIRKE

§ 1 Regionalbereiche und Bezirke

Der JVR ist in zwei Regionalbereiche und vier Bezirke untergliedert. Der Geltungsbereich wird nachfolgend definiert:

1.1 Regionalbereich Nord:

1.1.1 Bezirk Koblenz:

- Kreis Koblenz-Stadt
- Kreis Mayen-Koblenz
- Kreis Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Kreis Cochem Zell

1.1.2 Bezirk Westerwald/Taunus:

- Kreis Neuwied
- Kreis Altenkirchen
- Westerwaldkreis
- Rhein-Lahn-Kreis

1.2 Der Regionalbereich Süd:

1.2.1 Bezirk Rheinhessen/Nahe:

- Kreis Mainz-Bingen
- Kreis Alzey-Worms
- Kreis Simmern
- Kreis Bad Kreuznach
- Kreis Birkenfeld

1.2.2 Bezirk Trier:

- Kreis Daun
- Kreis Bernkastel–Wittlich
- Kreis Bitburg-Prüm
- Kreis Trier-Saarburg



§ 2 Tagung der Regionalbereiche

Die Tagung der Regionalbereiche (also beider Mitgliedsbezirke gemeinsam) findet alle zwei Jahre statt, und zwar spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag. Die Geschäfte sind:

2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung.

2.2 Feststellung der Stimmberechtigung.

2.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung.

2.4 Beschlussfassung über die Tagesordnung

2.5 Entgegennahme der Jahres- und Geschäftsberichte der Mitglieder der Regionalbereichsleitung mit anschließender Aussprache.

2.6 Wahl des Versammlungsleiters, der nicht der Bereichsleitung angehören darf.

2.7 Entlastung der Mitglieder der Bereichsleitung.

2.8 Neuwahl der Bereichsleitung

2.9 Die anwesenden Vertreter der 2 Bezirke wählen getrennt ihren Vertreter für den JVR-Ehrenrat

2.10 Anträge.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR REGIONALBEREICHE UND BEZIRKE

Auf Wunsch der Bereichsleitung oder auf Wunsch von 10 % der Mitgliedsvereine muss eine außerordentliche Regionalbereichstagung durchgeführt werden. Die Mitgliedsvereine, die diese außerordentliche Tagung wünschen, müssen dies schriftlich unter Nennung der Tagesordnungspunkte beantragen. Die Durchführung muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Die Bezirke können gesonderte Arbeitstagungen durchführen.

§ 3 Durchführung der Tagung der Regionalbereiche

3.1 Die Einladung zur Tagung erfolgt vier Wochen vorher durch den Bereichsleiter mittels Brief bzw. Veröffentlichung im Info-Heft mit Kopie an das Präsidium des JVR. Die ordnungsgemäß einberufene Tagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3.2 Die Regionalbereichstagung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3.3 Die Regionalbereichstagung kann nur über Anträge beschließen, die keine Auswirkungen auf den JVR und den anderen Regionalbereich / die anderen Bezirke haben und nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des JVR stehen. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf der Regionalbereichstagung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens acht Tage vorher der Bereichsleitung schriftlich eingereicht werden, es sei denn, ihre Behandlung wird mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen (so genannte Dringlichkeitsanträge).

3.4 Die Regionalbereichsleitung kann jederzeit Anträge stellen.

3.5 Wünscht ein Mitgliedsverein des Regionalbereiches geheime Abstimmung, so hat dies zu erfolgen.

3.6 Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher schriftlich seine Zustimmung zu Übernahme eines Amtes erteilt hat.

3.7 Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3.8 Im Falle von Stimmgleichheit hat eine Wiederholung der Wahl stattzufinden.

3.9 Ergibt der zweite Wahlgang keine Mehrheit, so hat der Versammlungsleiter das Los zu ziehen.

3.10 Über den Ablauf der Regionalbereichstagung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter und vom Protokollführer oder – falls ein solcher nicht vorhanden war – vom stellvertretenden Leiter zu unterzeichnen ist.

§ 4 Stimmberechtigung

4.1 Bei jeder Regionalbereichstagung hat jeder Mitgliedsverein für jede angefangene fünfzig der von ihm ordnungsgemäß gemeldeten Mitglieder eine Stimme. Die Information über die gemeldeten Mitgliederzahlen erfolgt durch den Präsidenten des JVR.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR REGIONALBEREICHE UND BEZIRKE

4.2. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich der Mitgliedsverein mit der Zahlung seiner Beiträge und Umlagen nicht im Rückstand befindet.

4.3 Die Regionalbereichsleitung hat bei der Regionalbereichstagung eine Stimme. Bei Vorstandswahlen besteht für sie kein Stimmrecht.

§ 5 Regionalbereichsleitung und ihre Aufgaben

5.1 Die Leitung der Regionalbereiche setzt sich zusammen aus:

- Regionalbereichsleiter
- stellvertretender Regionalbereichsleiter
- Bereichs-Kampfrichter-Referent
- stellvertretender Bereichs-Kampfrichter Referent
- Bereichs-Prüfungs-Referent
- stellvertretender Bereichs-Prüfungs-Referent
- Bereichs-Breitensport-Referent

Die Leiter bzw. ihre Stellvertreter sollen möglichst aus unterschiedlichen Bezirken kommen. Die Regionalbereichsleitung hat bei Vakanzen das Vorschlagsrecht für kommissarisch einzusetzende Mitglieder. Diese werden dann vom Präsidium hierzu berufen.

5.2 Die Regionalbereichsleitung ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Regionalbereichsmaßnahmen

- Bezirksmeisterschaften
- Bezirksturnieren und
- Bezirkslehrgängen.

(Kampfrichter-, Übungsleiter- und Breitensport-Lehrgänge sind dabei mit dem Verbands-Fachreferenten abzustimmen).

Sie ist darüber hinaus verantwortlich für die:

- Erstellung und Verwaltung des beim Schatzmeister zu beantragenden Jahresbudgets
- Einteilung der Kampfrichter für die Bezirks-Veranstaltungen
- Vorbereitung und Durchführung von Dan-Prüfungen
- Vertretung des Regionalbereiches gegenüber dem Gesamtverband

5.3 Die Regionalbereichsleitung ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind.

5.4 Die Regionalbereichsleitung darf keine vertraglichen und/oder finanziellen Verpflichtungen eingehen, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Beauftragung durch das Präsidium des JVR vor oder die betreffende Maßnahme ist durch ein genehmigtes Budget seitens des JVR abgedeckt.

5.5 Die Regionalbereiche bzw. Bezirke dürfen keine Sonderumlagen erheben.

5.6 Die Regionalbereiche aber auch die einzelnen Bezirke sollten zur Förderung des Wettkampfsports Kader aufstellen, die mit Kaderabzeichen ausgerüstet werden. Hierzu gehört auch die Teilnahme an überregionalen Turnieren.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR REGIONALBEREICHE UND BEZIRKE

Für den Wettkampfbetrieb ist die Wettkampfordnung des JVR sinngemäß als Leitlinie anzuwenden.

§ 6 Finanzielle Ausstattung

6.1 Jeder Regionalbereich erstellt jeweils im August ein Bedarfsorientiertes Budget für das Folgejahr. Es ist nach Referaten getrennt einzureichen. Die Abrechnung erfolgt über diese Referate. Das Budget beinhaltet einen Posten für Sondermaßnahmen, wie z.B. Turnierbesuche, Einladung von besonderen Trainern, usw.

6.2 Die Regionalbereiche haben dafür Sorge zu tragen, dass das genehmigte Budget eingehalten wird.

6.3 Ein zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht vorhersehbarer Geldbedarf muss gesondert beim Präsidium des JVR beantragt werden.

6.4 Eingeplante, jedoch nicht in Anspruch genommene Mittel können im Rahmen der Aufgabenstellung für anderweitige Sportmaßnahmen verwendet werden.

§ 7 Besondere Situationen

Bei Situationen, die von dieser Geschäftsordnung nicht erfasst sind, greifen die übergeordneten Regelungen wie z. B. Satzung, Wettkampfordnung usw.

Diese Ordnung wurde beschlossen bei dem Verbandstag am 12.04.2005 in Montabaur. .

Für die Richtigkeit:
Dott, Präsident